

2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien

23.09.2014 19:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 11.09.2014

- Bekanntmachung -

zur 2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
am Dienstag, dem 23.09.2014 um 19:30 Uhr
Kulturraum Gemeindehaus Merzien, .
06369 M e r z i e n

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

| TOP | Thema | Vorl. |
|-----|--|-----------|
| 1 | Eröffnung | |
| 1.1 | E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e | - |
| 1.2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung | - |
| 2 | Behandlung der öffentlichen TOPs | |
| 2.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.2 | Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 2.4 | Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.5 | Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2014157/3 |
| 2.6 | 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2014143/4 |
| 2.7 | Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil) | - |
| 3 | Behandlung der nichtöffentlichen TOPs | |
| 3.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.2 | Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 3.4 | Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.5 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) | - |

Mit freundlichen Grüßen

Adolf T a u e r
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 23.09.2014
Sitzung : 2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2014143/4
TOP 2.6 : 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|------------|-----------------------|-----------------------|---|
| Gremium | Ortschaftsrat Merzien | SOLL Stimmberechtigte | 8 |
| Sitzung am | 23.09.2014 | IST Stimmberechtigte | 6 |
| TOP | 2.6 | Befangen | 0 |
| | | Ja-Stimmen | 6 |
| | | Nein-Stimmen | 0 |
| | | Enthaltungen | 0 |
| Beschluss | laut BV | | |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 29.09.2014

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 23.09.2014
Sitzung : 2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2014157/3
TOP 2.5 : Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|------------|--------------------------|-----------------------|---|
| Gremium | Ortschaftsrat Merzien | SOLL Stimmberechtigte | 8 |
| Sitzung am | 23.09.2014 | IST Stimmberechtigte | 6 |
| TOP | 2.5 | Befangen | 0 |
| | | Ja-Stimmen | 6 |
| | | Nein-Stimmen | 0 |
| | | Enthaltungen | 0 |
| Beschluss | laut BV | | |

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 29.09.2014

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014143/4

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Dezernat: Dezernat 6 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien | Sitzung am: 23.09.2014 TOP: 2.6 |
| Amt: Amt 73 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2014143/4 |
| | Az.: | erstellt am: 19.08.2014 |

Betreff

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|----------------|
| 1 | 15.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 15.09.2014 | laut BV |
| 2 | 18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf | 18.09.2014 | kein Beschluss |
| 3 | 18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss | 18.09.2014 | laut BV |
| 4 | 23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien | 23.09.2014 | laut BV |
| 5 | 24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf | 24.09.2014 | laut BV |
| 6 | 02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf | 02.10.2014 | laut BV |
| 7 | 07.10.2014: Hauptausschuss | 07.10.2014 | laut BV |
| 8 | 16.10.2014: Stadtrat | 16.10.2014 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 6, 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 1,25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

zu § 1 Abs. 1. und 2.:

Nach § 23 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (BIV - Richtlinie) zu fundamentieren und zu befestigen.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 sind Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Welches maßgebliche Regelwerk in der Friedhofssatzung verbindlich benannt wird ist durch die UVV nicht vorgegeben. Insofern entspricht die derzeit gültige Friedhofssatzung dieser UVV.

In der aktuellen Ausgabe der VSG 4.7 mit Stand 2007 wird bei der Durchführungsanweisung aber auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA - Grabmal) verwiesen und diese auch im Anhang mit veröffentlicht.

Somit gibt es zwei Regelwerke als Auslegung der anerkannten Regeln der Baukunst. Beide Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich der Angaben zur Befestigungs- und Gründungstechnik nicht. Es wird auf die gleichen DIN - Normen für Lastannahme, Beton und Gründung verwiesen. Hinsichtlich Bemessung und konstruktive Ausführung sind Grabmalanlagen nach beiden Richtlinien gleich herzustellen. Die DIN - Normen sind aber sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich und umsetzbar.

Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der TA - Grabmal. Diese ist deutlich umfangreicher als die BIV - Richtlinie. Dies liegt daran, dass die Inhalte deutlich ausführlicher und präziser und für den Anwender verständlicher beschrieben werden. In Form von Tabellen, Übersichten und Beispielen werden umfangreiche Planungshilfen für die Umsetzung gegeben. Da die sicherheitsrelevanten Teile der Grabanlage (Verdübelung) und das Tragsystem (Fundament) nicht sichtbar sind, wird die Darstellung dieser Teile neben den Abmessungen des Grabmales und ggf. der Einfassung oder Abdeckplatte in den Antragsformularen verlangt. Von der Deutschen Naturstein Akademie e.V. wird den Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt, über die nach Eingabe der sicherheitsrelevanten Daten eine Berechnung erfolgt und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit angezeigt werden. Im Antragswesen unterscheidet sich daher die TA - Grabmal wesentlich von der BIV - Richtlinie. Im derzeit praktiziertem Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren werden nur die Abmessungen des Grabmales und Angaben zur Gestaltung (Material, Inschrift u.ä.) abgefordert. Auf der Grundlage dieser Angaben lässt sich die Stand- bzw. Bruchsicherheit der Grabanlagen aber nicht ausreichend beurteilen. Da die Friedhofsverwaltung aber nur Grabmalanlagen genehmigen darf, die auch dauerhaft standsicher errichtet werden sollen, führt eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die TA - Grabmal zu einer höheren Rechtssicherheit und vermindert das Haftungsrisiko für die genehmigten Grabanlagen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen der TA - Grabmal und der BIV - Richtlinie liegt im Prüfverfahren der Grabmalanlage. Zurzeit muss die jährliche Standsicherheitsprüfung nach der BIV - Richtlinie wie folgt erfolgen:

- Grabmale bis zu einer Höhe von 70 cm sind mit einer Prüflast von 30 kg zu prüfen,
- Grabmale ab 70 cm Höhe sind mit einer Prüflast von 50 kg zu prüfen,
- alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, d.h. in einem Prüfprotokoll sind sowohl die Grabmale ohne Mängel als auch die bemängelten Grabmale zu dokumentieren.

Nach der TA - Grabmal werden hingegen alle Grabmale unabhängig von der Höhe mit 30 kg Prüflast geprüft und nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Hinzu kommt, dass eine Person eine Prüflast von 50 kg kontinuierlich nur mit einem Prüfgerät mit Hebel aufbringen kann. Aber auch mit diesem Hilfsmittel führt die körperliche Belastung nach einiger Zeit dazu, dass die Prüfung mit ruckartiger Aufbringung der Belastung durchgeführt wird. Dabei kommt es zu Belastungsspitzen der Horizontallasten über der vorgeschriebenen Prüflast. Dies kann zu Schädigungen der Grabanlage führen. Bei einer Prüflast von 30 kg ist hingegen eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Als Voraussetzung für die vereinfachte Grabmalprüfung schreibt die TA - Grabmal jedoch eine Abnahmeprüfung für die neu errichteten und auch die aus verschiedenen Gründen wieder befestigten Grabmale mit einer Prüflast von 50 kg vor. Die Abnahmeprüfung kann vom Steinmetz erfolgen und mit Vorlage eines Messprotokolls bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Um die Anschaffung eines Prüfgerätes für die Steinmetzbetriebe zu vermeiden, kann die Abnahmeprüfung auf Antrag des Steinmetzes auch zusammen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hier ist ein geeignetes Prüfgerät aufgrund der jährlichen Standsicherheitsprüfung angeschafft worden. Der Friedhofsleiter hat auch die notwendige zertifizierte Fachkunde für die Grabmalprüfung erworben. Der erhöhte Aufwand für die Abnahmeprüfung ist mit der erheblichen Erleichterung der jährlichen Standsicherheitsprüfung zu rechtfertigen. Zudem führt die Abnahmeprüfung für den Nutzungsberechtigten als Auftraggeber für die Grabmalerrichtung auch zu einem Nachweis, dass das Grabmal nach den Vorschriften der Friedhofssatzung ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aus den genannten Gründen soll mit den Änderungen der §§ 22, 23 der Friedhofssatzung die TA - Grabmal als verbindliches Regelwerk eingeführt werden.

zu § 1 Abs. 3. und 4.:

Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst wurde. Das betrifft auch die Änderung der möglichen maximalen Höhe eines Bußgeldes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf 5.000 €.

zu § 1 Abs. 5.:

Auf der neu gestalteten Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten stehen keine Vasenbehälter mehr zur Verfügung. Deren Anschaffung ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr wurden Ablageflächen geschaffen, die auch für Steckvasen mit Blumensträußen geeignet sind. Damit erübrigt sich der Satz 4 in Ziffer 2.) der Anlage 1 zur Friedhofssatzung.

zu § 1 Abs. 6.:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurden 2012 die Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen im Wesentlichen aufgehoben. Ziel der damaligen Änderung war es, den Nutzungsberechtigten mehr Freiraum bei der Gestaltung der von ihnen genutzten Gräber einzuräumen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten muss aber als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Vorgabe der Maße für die ebenerdig zu verlegende Grabplatte in der Satzung enthalten sein. Die Gräber auf der Anlage sind für ein einheitliches Maß angelegt. Das Gestaltungskonzept ist auch auf vereinheitlichte Grabplatten ausgerichtet. In der Praxis der letzten Jahre werden auch nur Grabplatten mit den Außenmaßen 0,40 x 0,40 und einer Mindeststärke von 0,03 m genehmigt. Da eine ausdrückliche Satzungsregelung dazu fehlt, wurde das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten mit dem Antrag auf Bestattung eingefordert. Probleme mit dieser Verfahrensweise gab es nicht, aber die Aufnahme in die Satzung führt zu Rechtssicherheit.



6ÄnderungssatzungzurFriedhS.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014157/3

| | | |
|---------------------|---|--|
| Dezernat: OB | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien | Sitzung am: 23.09.2014 TOP: 2.5 |
| Amt: Amt 10 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2014157/3 |
| | Az.: | erstellt am: 02.09.2014 |

Betreff

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|--------------------|
| 1 | 18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf | 18.09.2014 | kein Beschluss |
| 2 | 22.09.2014: Ortschaftsrat Dohndorf | 22.09.2014 | laut BV |
| 3 | 23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien | 23.09.2014 | laut BV |
| 4 | 24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf | 24.09.2014 | laut BV |
| 5 | 25.09.2014: Ortschaftsrat Wülknitz | 25.09.2014 | laut BV |
| 6 | 30.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 30.09.2014 | laut BV |
| 7 | 02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf | 02.10.2014 | laut BV |
| 8 | 07.10.2014: Hauptausschuss | 07.10.2014 | entspr. prot. Änd. |
| 9 | 16.10.2014: Stadtrat | 16.10.2014 | entspr. prot. Änd. |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), zu § 13 (4) Variante 2.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Synopse alte und neue Fassung der Hauptsatzung mit Erläuterungen und Begründungen, sowie die Fußnoten in der Satzung



2. Erläuterungen zur Hauptsatzung.pdf **1. Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).pdf**

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 14.10.2014

über die 2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

| | | | |
|----------|------------|----------|---------------------------------|
| Datum : | 23.09.2014 | Ort : | 06369 M e r z i e n |
| Beginn : | 19:30 | Straße : | . |
| Ende : | 20:31 | Raum : | Kulturraum Gemeindehaus Merzien |

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste : 6 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend : Jürgen Richter (AL), (Amt 10)
Ingo Friedrich (Ltr.), (Friedhof)
Anja Steinbiß (Prot.), (Ratsbüro)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) : -

Tagungsleitung : Adolf Tauer

Schriftführer : Anja Steinbiß

Ortsbürgermeister

Amtsleiter

Protokollführerin

Adolf Tauer

Jürgen Richter

Anja Steinbiß

Tagesordnung

| TOP | Thema | Vorl.-Nr. |
|----------|--|-----------|
| 1 | Eröffnung | |
| 1.1 | Einwohnerfragestunde | - |
| 1.2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung | - |
| 2 | Behandlung der öffentlichen TOPs | |
| 2.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.2 | Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 2.4 | Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.5 | Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2014157/3 |
| 2.6 | 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2014143/4 |
| 2.7 | Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil) | - |
| 3 | Behandlung der nichtöffentlichen TOPs | |
| 3.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.2 | Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 3.4 | Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.5 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) | - |

Protokolltext

1

Der **Ortsbürgermeister** begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder sowie die Vertreter der Verwaltung, Herrn Richter, Herrn Friedrich und Frau Steinbiß und eröffnet die Sitzung.

1.2

Der **Ortsbürgermeister** stellt die Beschlussfähigkeit der 6 anwesenden Mitglieder sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung zu Beginn der Sitzung fest.

Öffentlicher Teil

2.1

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.07.2014 (öffentlicher Teil) wird bestätigt.

2.2

Zu Anfragen und Anregungen aus vorangegangenen Sitzungen:

Herr Dölle wollte wissen, seit wann die Stadt für Gräben an den Landesstraßen zuständig ist. Weiter fragt er nach dem Anteil des Landes an der Gabenunterhaltung. Als letzten Punkt möchte er zur nächsten Sitzung Informationen, ob das Land an die Stadt eine Gebühr bezahlt für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Teiche.

Diese Anfrage kann so nicht beantwortet werden. Es ist nicht klar welche Gräben Herr Dölle meint, für die angeblich die Stadt zuständig ist (es gibt keine). Welcher Anteil an der Grabenunterhaltung ist gemeint? Warum sollte das Land Gebühren bezahlen für Einleitungen in welche Teiche?

Herr Dölle erklärte, dass es ihm bei seiner Anfrage um die Teiche, nicht um die Gräben geht. Er bittet um eine schriftliche Antwort.

Herr Tauer fragt nach den Zuständigkeiten von Land/Stadt/Verband in der Grabenunterhaltung.

Die Gewässerunterhaltungsverbände sind zuständig für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, also alle Gräben, die mehr als ein Grundstück entwässern. Für größere Flüsse, die Gewässer 1. Ordnung sind bzw. für Bundeswasserstraßen ist das Land zuständig (z.B. teilweise Fuhne und Taube, Saale, Elbe). Für Gräben, die nur zur Entwässerung eines Grundstückes dienen ist der Grundstückseigentümer zuständig. Für Straßenseitengräben, die dafür ausgelegt sind nur das Niederschlagswasser von der Straße aufzunehmen, fällt die Unterhaltungspflicht auf den Straßenbaulastträger.

Die Unterhaltungspflicht umfasst nur die Sicherung eines hindernisfreien Wasserabflusses in der Gewässersohle. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf regelmäßige Gewässerunterhaltung darüber hinaus.

Herr Tauer bittet die Verwaltung, die Kopfweiden am Teich in Hohsdorf, die auf der städtischen Fläche wachsen, zu verschneiden.

im Herbst/Winter

2.3

Herr Tauer informiert über Folgendes:

- Nach Rücksprache mit Frau Töpfer soll die Pflasterung in der Straße des 7. Oktober in Hohsdorf in der 44. KW erfolgen.
- Die Straße der DSF in Merzien soll eine neue Straßendecke bekommen. Hier sind außerdem 5 Borde durch die Firma Wedel gewechselt worden, jedoch nicht an den Grundstückseinfahrten. Diese müssen bei Bedarf durch den Anlieger selbst durch eine Firma erneuert werden.

- Am 6.10. beginnen am Mühlenteich die Baumaßnahmen. 13.000 € sind dafür eingeplant. An der Straßenseite wird zunächst Schilf entfernt. Der Bauhof wird das Gelände zurückbauen. Der Steg wird ebenso zurückgebaut. Der Verein will einen neuen Steg bauen.

2.4

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.5

Herr Richter erläutert die Vorlage und erklärt, dass sowohl der städtische Jurist als auch die Fachämter beteiligt wurden. Auch die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Hauptsatzung bereits gesehen. Die daraus resultierten Anmerkungen wurden bereits eingearbeitet. Auch die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates haben Änderungsvorschläge eingebracht.

2.6

Herr Friedrich erklärt, dass sich die Stadt beim Thema Grabsteinkontrolle für eine von zwei Richtlinien entscheiden muss. Bei der bisher verwendeten BIV-Richtlinie hat sich herausgestellt, dass diese für die Nutzungsberechtigten bzgl. Gewährleistung der Steinmetzarbeiten unzureichend ist. Häufig ist die Standsicherheit von Grabmalen bereits nach wenigen Jahren gefährdet. Dies liegt daran, dass die BIV-Richtlinie nur wenige konkrete Vorgaben bei der Befestigung macht. In der TA Grabmal, für die sich die Verwaltung mit der heute vorliegenden Änderung entscheiden möchte, sind konkrete Vorgaben für die Steinmetze zur Befestigung der Grabmale festgeschrieben.

2.7

Herr Tauer merkt an, dass die Fußwegborde an folgenden Stellen nicht behindertengerecht sind und deshalb abgesenkt werden sollten: Merzien – Straße der Thälmannpioniere 3; Straße der DSF 28; Ecke Neue Straße, Straße der DSF.

Weiterhin fragt Herr Tauer, ob in Merzien neues Bauland erschlossen werden kann.

Herr Dölle merkt an, dass in der Straße der DSF 35 ein Straßeneinlauf marode ist. Außerdem fragt er, wer für die neue Asphaltierung im Libehnaer Weg zuständig ist. Die Straße ist insgesamt schmaler geworden, weshalb nun am Rand ein Absatz von ca. 10 cm entstanden ist. Hier müsste eine Angleichung ans Gelände erfolgen.

Zudem müssten in der Straße der DSF an 3 Baumscheiben gepflastert werden. Auch sind an den Nrn. 4, 17a und 8 die Borde an den Baumscheiben hochgekommen.

Weiterhin fragt Herr Dölle, warum der Radweg in der Straße der DSF nicht fortgesetzt wurde. Könnte der vorhandene Fußweg als Fuß-/Radweg ausgewiesen werden?

Ende öffentlicher Teil: 20:30 Uhr

Tagesordnung der 2. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien am 23.09.2014

| TOP | Betreff | BV-Nr. |
|----------|--|-----------|
| 1 | Eröffnung | |
| 1.1 | Einwohnerfragestunde | - |
| 1.2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung | - |
| 2 | Behandlung der öffentlichen TOPs | |
| 2.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.2 | Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 2.4 | Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) | - |
| 2.5 | Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2014157/3 |
| 2.6 | 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) | 2014143/4 |
| 2.7 | Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil) | - |
| 3 | Behandlung der nichtöffentlichen TOPs | |
| 3.1 | Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.2 | Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.3 | Informationen des Ortsbürgermeisters | - |
| 3.4 | Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) | - |
| 3.5 | Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) | - |

2.5

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014157/3

| | | |
|---------------------|---|--|
| Dezernat: OB | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien | Sitzung am: 23.09.2014 TOP: 2.5 |
| Amt: Amt 10 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2014157/3 |
| | Az.: | erstellt am: 02.09.2014 |

Betreff

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|--------------------|
| 1 | 18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf | 18.09.2014 | kein Beschluss |
| 2 | 22.09.2014: Ortschaftsrat Dohndorf | 22.09.2014 | laut BV |
| 3 | 23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien | 23.09.2014 | laut BV |
| 4 | 24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf | 24.09.2014 | laut BV |
| 5 | 25.09.2014: Ortschaftsrat Wülknitz | 25.09.2014 | laut BV |
| 6 | 30.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 30.09.2014 | laut BV |
| 7 | 02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf | 02.10.2014 | laut BV |
| 8 | 07.10.2014: Hauptausschuss | 07.10.2014 | entspr. prot. Änd. |
| 9 | 16.10.2014: Stadtrat | 16.10.2014 | entspr. prot. Änd. |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), zu § 13 (4) Variante 2.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Synopse alte und neue Fassung der Hauptsatzung mit Erläuterungen und Begründungen, sowie die Fußnoten in der Satzung



2. Erläuterungen zur Hauptsatzung.pdf **1. Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).pdf**

2.6

6. Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung der Stadt Köthen
(Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014143/4

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Dezernat: Dezernat 6 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien | Sitzung am: 23.09.2014 TOP: 2.6 |
| Amt: Amt 73 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2014143/4 |
| | Az.: | erstellt am: 19.08.2014 |

Betreff

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|--|------------|----------------|
| 1 | 15.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde | 15.09.2014 | laut BV |
| 2 | 18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf | 18.09.2014 | kein Beschluss |
| 3 | 18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss | 18.09.2014 | laut BV |
| 4 | 23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien | 23.09.2014 | laut BV |
| 5 | 24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf | 24.09.2014 | laut BV |
| 6 | 02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf | 02.10.2014 | laut BV |
| 7 | 07.10.2014: Hauptausschuss | 07.10.2014 | laut BV |
| 8 | 16.10.2014: Stadtrat | 16.10.2014 | laut BV |

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 6, 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 1,25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

zu § 1 Abs. 1. und 2.:

Nach § 23 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (BIV - Richtlinie) zu fundamentieren und zu befestigen.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 sind Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Welches maßgebliche Regelwerk in der Friedhofssatzung verbindlich benannt wird ist durch die UVV nicht vorgegeben. Insofern entspricht die derzeit gültige Friedhofssatzung dieser UVV.

In der aktuellen Ausgabe der VSG 4.7 mit Stand 2007 wird bei der Durchführungsanweisung aber auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA - Grabmal) verwiesen und diese auch im Anhang mit veröffentlicht.

Somit gibt es zwei Regelwerke als Auslegung der anerkannten Regeln der Baukunst. Beide Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich der Angaben zur Befestigungs- und Gründungstechnik nicht. Es wird auf die gleichen DIN - Normen für Lastannahme, Beton und Gründung verwiesen. Hinsichtlich Bemessung und konstruktive Ausführung sind Grabmalanlagen nach beiden Richtlinien gleich herzustellen. Die DIN - Normen sind aber sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich und umsetzbar.

Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der TA - Grabmal. Diese ist deutlich umfangreicher als die BIV - Richtlinie. Dies liegt daran, dass die Inhalte deutlich ausführlicher und präziser und für den Anwender verständlicher beschrieben werden. In Form von Tabellen, Übersichten und Beispielen werden umfangreiche Planungshilfen für die Umsetzung gegeben. Da die sicherheitsrelevanten Teile der Grabanlage (Verdübelung) und das Tragsystem (Fundament) nicht sichtbar sind, wird die Darstellung dieser Teile neben den Abmessungen des Grabmales und ggf. der Einfassung oder Abdeckplatte in den Antragsformularen verlangt. Von der Deutschen Naturstein Akademie e.V. wird den Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt, über die nach Eingabe der sicherheitsrelevanten Daten eine Berechnung erfolgt und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit angezeigt werden. Im Antragswesen unterscheidet sich daher die TA - Grabmal wesentlich von der BIV - Richtlinie. Im derzeit praktiziertem Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren werden nur die Abmessungen des Grabmales und Angaben zur Gestaltung (Material, Inschrift u.ä.) abgefordert. Auf der Grundlage dieser Angaben lässt sich die Stand- bzw. Bruchsicherheit der Grabanlagen aber nicht ausreichend beurteilen. Da die Friedhofsverwaltung aber nur Grabmalanlagen genehmigen darf, die auch dauerhaft standsicher errichtet werden sollen, führt eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die TA - Grabmal zu einer höheren Rechtssicherheit und vermindert das Haftungsrisiko für die genehmigten Grabanlagen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen der TA - Grabmal und der BIV - Richtlinie liegt im Prüfverfahren der Grabmalanlage. Zurzeit muss die jährliche Standsicherheitsprüfung nach der BIV - Richtlinie wie folgt erfolgen:

- Grabmale bis zu einer Höhe von 70 cm sind mit einer Prüflast von 30 kg zu prüfen,
- Grabmale ab 70 cm Höhe sind mit einer Prüflast von 50 kg zu prüfen,
- alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, d.h. in einem Prüfprotokoll sind sowohl die Grabmale ohne Mängel als auch die bemängelten Grabmale zu dokumentieren.

Nach der TA - Grabmal werden hingegen alle Grabmale unabhängig von der Höhe mit 30 kg Prüflast geprüft und nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Hinzu kommt, dass eine Person eine Prüflast von 50 kg kontinuierlich nur mit einem Prüfgerät mit Hebel aufbringen kann. Aber auch mit diesem Hilfsmittel führt die körperliche Belastung nach einiger Zeit dazu, dass die Prüfung mit ruckartiger Aufbringung der Belastung durchgeführt wird. Dabei kommt es zu Belastungsspitzen der Horizontallasten über der vorgeschriebenen Prüflast. Dies kann zu Schädigungen der Grabanlage führen. Bei einer Prüflast von 30 kg ist hingegen eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Als Voraussetzung für die vereinfachte Grabmalprüfung schreibt die TA - Grabmal jedoch eine Abnahmeprüfung für die neu errichteten und auch die aus verschiedenen Gründen wieder befestigten Grabmale mit einer Prüflast von 50 kg vor. Die Abnahmeprüfung kann vom Steinmetz erfolgen und mit Vorlage eines Messprotokolls bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Um die Anschaffung eines Prüfgerätes für die Steinmetzbetriebe zu vermeiden, kann die Abnahmeprüfung auf Antrag des Steinmetzes auch zusammen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hier ist ein geeignetes Prüfgerät aufgrund der jährlichen Standsicherheitsprüfung angeschafft worden. Der Friedhofsleiter hat auch die notwendige zertifizierte Fachkunde für die Grabmalprüfung erworben. Der erhöhte Aufwand für die Abnahmeprüfung ist mit der erheblichen Erleichterung der jährlichen Standsicherheitsprüfung zu rechtfertigen. Zudem führt die Abnahmeprüfung für den Nutzungsberechtigten als Auftraggeber für die Grabmalerrichtung auch zu einem Nachweis, dass das Grabmal nach den Vorschriften der Friedhofssatzung ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aus den genannten Gründen soll mit den Änderungen der §§ 22, 23 der Friedhofssatzung die TA - Grabmal als verbindliches Regelwerk eingeführt werden.

zu § 1 Abs. 3. und 4.:

Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst wurde. Das betrifft auch die Änderung der möglichen maximalen Höhe eines Bußgeldes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf 5.000 €.

zu § 1 Abs. 5.:

Auf der neu gestalteten Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten stehen keine Vasenbehälter mehr zur Verfügung. Deren Anschaffung ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr wurden Ablageflächen geschaffen, die auch für Steckvasen mit Blumensträußen geeignet sind. Damit erübrigt sich der Satz 4 in Ziffer 2.) der Anlage 1 zur Friedhofssatzung.

zu § 1 Abs. 6.:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurden 2012 die Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen im Wesentlichen aufgehoben. Ziel der damaligen Änderung war es, den Nutzungsberechtigten mehr Freiraum bei der Gestaltung der von ihnen genutzten Gräber einzuräumen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten muss aber als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Vorgabe der Maße für die ebenerdig zu verlegende Grabplatte in der Satzung enthalten sein. Die Gräber auf der Anlage sind für ein einheitliches Maß angelegt. Das Gestaltungskonzept ist auch auf vereinheitlichte Grabplatten ausgerichtet. In der Praxis der letzten Jahre werden auch nur Grabplatten mit den Außenmaßen 0,40 x 0,40 und einer Mindeststärke von 0,03 m genehmigt. Da eine ausdrückliche Satzungsregelung dazu fehlt, wurde das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten mit dem Antrag auf Bestattung eingefordert. Probleme mit dieser Verfahrensweise gab es nicht, aber die Aufnahme in die Satzung führt zu Rechtssicherheit.



6ÄnderungssatzungzurFriedhS.pdf